Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weilerbach

vom 24.05.2011

sowie

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weilerbach vom 28.04.2017

und

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weilerbach vom 11.05.2020

Der Gemeinderat Weilerbach hat am 03.05.2011, 25.04.2017 sowie 11.05.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung und Änderungssatzungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- (1)Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungen treten jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, den 24.05.2011

(Bonhagen) Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Grabstätten für Personen bis 6 Jahre, je Belegstelle	130 €
b)	Grabstätten für Personen über 6 Jahre, je Belegstelle	250 €
c)	Zusätzliche Urnenbelegstelle im vorhandenen Erdbestattungsgrab	175 €
d)	Urnengrab, je Belegstelle	175 €
e)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand (Belegung mit max. 2 Urnen) mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	1.000 €
f)	Rasengräber als Urnengräber einschl. Pflegemaßnahmen	1.000 €
g)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber einschl. Pflegemaßnahmen, je Belegstelle	1.000 €
h)	Grabstätten für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen 100 % zu a) bis g)	

II.Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	10€
b)	Sonstige Grabstätten	20 €
c)	Urnengrab	10€
d)	Urnenwand	50 €
e)	Rasengräber als Urnengräber	10 €
f)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber	20 €

III.Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	300 €
b)	für Personen über 6 Jahre	500 €
c)	für Urnenbeisetzungen	100€
d)	für anonyme Urnenbeisetzungen für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen	600€
e)	für anonyme Urnenbeisetzungen für Bürger der Ortsgemeinde Weilerbach	300€
f)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand 1. Belegstelle	100€
	je weitere	100€
g)	Rasengräber als Urnengräber	100 €
h)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber	600€

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V.Leichenhallenbenutzung

a)	Benutzung der Zelle	100 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	100 €
c)	Urnenaufbewahrung	50 €

VI. Sonstige Gebühren

a)	Benutzung des Harmoniums	25 €
b)	Grabbegrenzungsplatten, je Grab aa) Kinder- und Urnengräber	50 €
	bb) sonstige Gräber	50 €
c)	Kondolenzliste	5€
d)	Für die Entfernung einer Grabstätte	
	- Einzelgrab	200€
	- Familiengrab je Belegstelle	200€